



Ehefrau davongelaufen – eine Klage vor Distriktgericht (Teil 1)

Vor ziemlich genau 200 Jahren muss dem Weyacher Johann Meyerhoffer endgültig der Geduldsfaden gerissen sein – er reichte Scheidungsklage ein. Seine Ehefrau war «unbekanntem Aufenthalts». Seit wann ist nicht bekannt – die Gerichtsakten sind leider nicht mehr vorhanden.

Erhalten ist lediglich die offizielle Prozessankündigung der Gerichtskanzlei Bülach. Sie erfolgte in einem der wenigen Periodika dieser strubigen Tage, der «Zürcher Zeitung» vom Dienstag, dem 28. Oktober 1800. Was heute die altherwürdige «Neue Zürcher Zeitung» ist, war damals ein kleines, zweimal wöchentlich erscheinendes, handliches Blättchen von ein paar Seiten Umfang.

Wie in vielen schweizerischen Zeitungen noch heute üblich, wurde zuerst die Weltpolitik abgehandelt – für die Leser des Blattes von ziemlichem Interesse, selbst wenn es mindestens zwei Wochen dauerte, bis die Korrespondentenberichte in Zürich eintrafen. Da sich in der Helvetischen Republik fast alles um Frankreich drehte, nahmen die Berichte aus Paris und von den diversen Kriegsschauplätzen viel Raum ein.

Auf den hinteren Seiten folgte jeweils eine Art Inserate- und Bekanntmachungsteil, letzteres ein Amtsblatt im Mini-Format. Und da findet sich auch oben erwähnte Ankündigung:

«B. Jakob Knöpfli von Bötikhoffen, im Kanton Thurgau, der von Verena Lauffer von Eglisau : und B. Martin Hattmann von Eglisau, so von Magdalena Wirth allda der Paternität angeklagt; so auch Elisabetha Hauser von Weyach, die sich von ihrem Ehemann B. Joh. Meyerhoffer von Weyach entfernt, und deren Aufenthalt unbekannt ist, dessnaden der Ehemann die Scheidung begehrt : als werden diese 3 Personen hierdurch von Seite des Distriktgerichts Bülach peremptorisch, und sub poena Contumaciae aufgefordert, vor demselben auf den 6ten Jenner 1801, Morgens um 8 Uhr zu Bülach persönlich, oder durch Anwalt zu erscheinen, und sich gegen diese Klage zu verantworten; im ausbleibenden Fall in der Sache nach den diesseitigen Gesetzen ohne weiteres abgesprochen werden wird.

Geben den 18 October 1800 – Gerichtskanzlei Bülach.»

Dazu ein paar Erläuterungen: B. steht für Bürger, die damals im revolutionären Europa übliche Anrede für einen Mann, der im Besitz der Aktivbürgerrechte war. Jemanden der Paternität anklagen bedeutet, dass die mutmassliche Vaterschaft gerichtlich beurteilt werden soll.

Zu den Begriffen «peremptorisch» und «sub poena contumaciae» findet man in dem von Johann Heinrich Zedler in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts herausgegebenen «Grossen Universal-Lexicon» folgende Einträge:

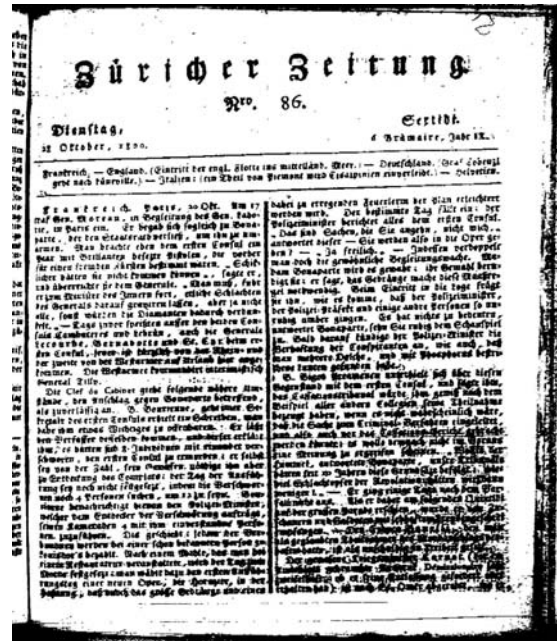
«**Contumacia**, der Ungehorsam, Halsstarrigkeit, Trotz. Also wird bissweilen wieder einen, der vor Gericht gefordert, und nicht erscheint, in contumaciam verfahren, das ist, er wird von Gegentheil des Ungehorsams beschuldiget, und der Richter erkennt ihn auch vor Ungehorsam, daher er die Unkosten abstaten muss; oder wird sonst wider ihn weiter verfahren.» (Sechster Band, pag. 1157, Halle/Leipzig, 1733)

«**peremptorie** heisst unverzüglich zum letzten mahl und ohne weitere Frist» (Sieben und zwanzigster Band, pag. 355)

Man räumte den Angeschuldigten also etwas mehr als zwei Monate Zeit ein, dieser Aufforderung nachzukommen. Interessant ist, dass mit Erwähnung der «diesseitigen Gesetze» dezent darauf hingewiesen wird, dass die göttlichen Strafen dann erst noch folgen...

Was mag vor diesem Gericht abgelaufen sein? Zu wessen Gunsten hat es wohl entschieden?

Mehr dazu im November.



Titelblatt der Zürcher Zeitung (heutige NZZ) vom 28. Oktober 1800